

Schulordnung

Ein achtsamer Umgang mit der Würde des Menschen und der Umwelt ist die Grundlage allen Handelns in unserer Schulgemeinschaft. Dies umfasst nicht nur gegenseitiges Zuhören, die Toleranz untereinander, Hilfsbereitschaft oder einen ehrlichen, höflichen und respektvollen Umgang miteinander zu pflegen, sondern auch den wertschätzenden Umgang mit Räumen und Materialien. Der Unterricht richtet sich nach den Grundlagen der Pädagogik Rudolf Steiners aus.

Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem junge Menschen im Sinne einer Erziehung zur Freiheit ihre Persönlichkeit und ihre Fähigkeiten gesund entwickeln können, um als eigenständige, selbstwirksame Persönlichkeiten Verantwortung für sich selbst zu übernehmen. Zielkompetenzen dafür sind die Erlangung der Wahrnehmung der eigenen seelischen, geistigen und körperlichen Gesundheit und Fähigkeiten.

Um das gemeinsame Lernen, Arbeiten und Zusammenleben für alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft fruchtbar zu gestalten, dienen die folgenden Regeln allen Schüler:innen, Gästen, Besuchern und Vertragspartner der Schulgemeinschaft. Für ihre Einhaltung ist jeder Einzelne mitverantwortlich und trägt somit zu einem gemeinsamen Konsens bei. Die Regeln gelten für alle vom Verein unterhaltenen Grundstücke, bei allen schulischen Veranstaltungen sowie außerhalb des Schulgeländes (z.B. bei Ausflügen, Schulwegen zum Sportunterricht oder Gartenbau, beim erlaubten Verlassen des Schulgeländes in den Pausen, etc.).

Erziehungspartnerschaft

Die Schule arbeitet nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik. Eine vertrauensvolle, der Waldorfpädagogik zugewandte und aktive Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Mitarbeitenden ist die Grundvoraussetzung, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zu ermöglichen.

Die Teilnahme an Elternabenden und anderen Schulveranstaltungen wird in dieser Hinsicht als besonders wichtig angesehen und für eine erfolgreiche Erziehungsarbeit vorausgesetzt.

In einem schulbezogenen Konfliktfall soll immer zuerst das Gespräch der Betroffenen untereinander gesucht werden. Ansprechpartner ist zunächst die zuständige Lehrerin oder der zuständige Lehrer. Falls auf diesem Weg keine angemessene Lösung erzielt wird, ist der Vertrauenskreis hinzuzuziehen.

Allgemeines Verhalten

- 1) Die Schüler:innen halten sich an die Einhaltung der Klassenregeln und Schulordnung.
- 2) Der Unterricht findet Montag-Freitag statt und beginnt täglich um 08:15 Uhr. Für eine gewinnende Lernatmosphäre ist das pünktliche Erscheinen zum Unterricht verpflichtend.

- 3) Anordnungen von Lehrer:innen und Mitarbeitenden sind stets von den Schüler:innen zu befolgen.
- 4) Der Gang zur Toilette erfordert eine formlose Erlaubnis. Essen und Trinken ist während des Unterrichts nicht erlaubt.
- 5) Die Waldorfschule Konstanz ist eine rauch-, alkohol- und drogenfreie Schule.
- 6) Das Kauen von Kaugummi ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.
- 7) Das Fotografieren und Filmen ist für private Zwecke und bei Personenbildern nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Sorgeberechtigten gestattet. Die Schule hält sich das Recht vor, bei Schulfeiern private Aufnahmen aller Art zu untersagen.
- 8) Seit Schulgründung ist die Schule eine handyfreie Schule. Der Gebrauch von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten (wie z.B. Smart Watches, Kopfhörer jeder Bauweise) ist während des Schultages sowie bei jeglicher Schulveranstaltung nicht gestattet.
 - a. Diese Vereinbarungen gelten ebenso für alle Eltern und Gäste. Mitarbeitende werden angehalten, sich vorbildhaft zu verhalten und ebenso die Regelungen einzuhalten.
 - b. Muss ein Schüler ein Handy in die Schule mitnehmen, ist er verpflichtet dieses ausgeschaltet zu Schulbeginn in der Handygarage der eigenen Klasse zu verwahren.
 - c. Wird ein Schüler mit einem mobilen Endgerät beschäftigt angetroffen, wird das Handy abgenommen und ausschließlich wieder an erwachsene Erziehungsberechtigte bzw. den Vertragspartner des Schulvertrages herausgegeben. Sollte den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Abholung nicht möglich sein, erfolgt die Ausgabe am Ende des nächsten Schultags bis spätestens nach 24 Stunden nach Vorlage eines von den Eltern oder Erziehungsberechtigten unterschriebenen Formulars. Volljährigen Schülern wird das Gerät nach Unterrichtschluss unter jeweiliger Konsequenz (s. Erziehungs- und Ordnungsrahmen.) wieder herausgegeben. Eine Verwahrung im Schulbüro für maximal 24 Stunden ist grundsätzlich auch in diesem Fall möglich.
 - d. Die Ein- und Ausgabe der Geräte aus den Handygaragen erfolgt jeweils mit dem ersten/letzten Lehrer vor bzw. nach Unterrichtschluss und wird von der entsprechenden Lehrperson organisiert. Für Unterrichtswege zum Gartenbau/Sport an Randstunden, werden die Geräte vorher ausgegeben. Die Geräte bleiben dabei ausgeschaltet und in der Schultasche verwahrt.
 - e. Die Nutzung von Tablets oder PCs ausschließlich als Arbeitsmittel erfolgt nur noch auf persönlichen Antrag des Schülers (erst ab Klasse 10 möglich) mit Begründung und Beschluss durch die Oberstufenkonferenz. Ein Kindle-Gerät fällt nicht unter die Vereinbarung.
 - f. In Härtefällen darf durch den Vertragspartner Antrag auf mobile Nutzung bei der jeweiligen Konferenz gestellt werden (z.B. nachgewiesene Diabetes).

- 9) Für etwaige Sachschäden oder Verluste (v.a. an Wertgegenständen, Mobiltelefone) wird seitens der Schule bzw. des Personals grundsätzlich keine Haftung übernommen. Für nichtvorsätzliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem direkten Schulbesuch stehen und Dritten schaden, sind die Schüler über die Schule haftpflichtversichert.

Unterricht und Unterrichtszeiten

- 1) Aufgrund von Unterrichtseinheiten, welche außerhalb des Schulgeländes stattfinden (Sport, Gartenbau, etc.) und den damit verbundenen Fahrten, ist eine Vereinheitlichung der Unterrichtszeiten nicht möglich. Grundsätzlich beginnt die erste Schulstunde für alle Klassen um 08:15 Uhr. Der Mittagsunterricht längstens bis 15:45 Uhr.
- 2) Bei akuten Personalausfällen behält sich die Schule gesonderte Regelungen zu Unterrichtsausfällen vor.
- 3) Der Einlass in die Unterrichtsräume erfolgt 10 min vor Unterrichtsbeginn.
Es wird erwartet, dass die Schüler am Morgen fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn vollzählig im Klassenraum anwesend sind, um sich angemessen vorzubereiten. Schüler, die zu spät zum Unterricht erscheinen, werden im Klassenbuch erfasst.
- 4) Die Nachmittagsbetreuung findet innerhalb der Schulzeit von Montag bis Freitag zwischen 12:30 und 16:00 Uhr statt.

Anwesenheit und Entschuldigungen

- 1) Da Schulfeste, Aufführungen und andere Darbietungen aus dem Unterricht zum pädagogischen Programm gehören, ist die Anwesenheit der Schüler bei solchen Veranstaltungen auch an Samstagen verpflichtend.
- 2) Ist ein Schüler wegen Krankheit oder anderem wichtigen Grund am Schulbesuch verhindert, muss das Sekretariat und der jeweilige Klassenlehrer/-betreuer in CC bis 08:00 Uhr per Mail im Voraus über Grund und voraussichtliche Dauer des Fehlens informiert werden. Ein ärztliches Attest kann im Einzelfall direkt eingefordert werden. Spätestens jedoch nach drei Wochen Abwesenheit durch Krankheit, ist ein ärztliches Attest verpflichtend. Wer während der Schulzeit erkrankt, wird von einem Lehrer oder dem Sekretariat nur nach Einwilligung der Eltern oder von ihnen beauftragten Personen (Notfallbogen) nach Hause oder zum Arzt entlassen. Bei Schüler:innen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die Rücksprache mit den Eltern.
- 3) Arzttermine sind nach Möglichkeit auf die schulfreien Nachmittage zu legen.
- 4) Sollte ein Schüler aus medizinischen Gründen länger als drei Wochen eingeschränkt oder verhindert sein, am Eurythmie- oder Sportunterricht teilnehmen zu können, muss ein ärztliches Attest vorliegen.

- 5) Ab Klasse 10 wird das Fehlen während einer angekündigten Klassen- oder Abschlussarbeit als ‚nicht bestanden‘ gewertet, sofern binnen 24 Stunden kein ärztliches Attest vorgelegt wird.
- 6) Ob Gastschüler am Unterricht teilnehmen dürfen, entscheidet die Stufenkonferenz. Anfragen nimmt der Klassenlehrer/-betreuer entgegen. Die Teilnahme am Unterricht einzelner Stunden kann im Vorfeld mit den betreffenden Fachlehrern abgesprochen werden.

Auf dem Pausenhof

- 1) Grundsätzlich verbringen alle Schüler die Pausen auf dem Schulhof (Ausnahmen nur in Absprache). Die Fach- und ggf. Klassenräume werden während der Hofpausen von den Lehrkräften verschlossen. Bei besonderen Witterungsbedingungen entscheiden die aufsichtsführenden Lehrkräfte über zeitliche Begrenzungen der Pause auf dem Schulhof.
- 2) Während des ganzen Schultages dürfen die Schüler nur mit besonderer Erlaubnis das Schulgelände verlassen.
- 3) Potenziell gefährliche Spiele (z.B. Steine- und Schneeballwerfen, Ballspiele) sind auf dem Pausenhof nicht erlaubt.

Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Schulbesuch sind in begründeten Fällen möglich. Für Beurlaubungen ab 3 Tagen muss mindestens zwei Wochen vorher ein schriftlicher Antrag an den Klassenlehrer/-betreuer gestellt werden. Kürzere Abwesenheiten und damit verbundene Freistellungen obliegen dem Klassenlehrer/-betreuer. Anträge auf längerfristige Beurlaubungen werden im Einzelfall behandelt und müssen mindestens 4 Wochen vorher nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer/-betreuer bei der Leitung Pädagogik beantragt werden.

Kleidung und Fundsachen

Jeder hat sich gepflegt, nicht zu freizügig und dem Schul- und Unterrichtszweck angemessen zu kleiden. Das Tragen von Kleidungs- und Schmuckstücken mit rassistischen, gewaltverherrlichenden und menschenverachtenden Darstellungen oder Symbolen ist auf den gesamten Schulgeländen nicht gestattet. Ebenso ist die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Verbreitung von Bild- und Tonträgern jeglicher Art mit diesen Inhalten nicht erlaubt.

Fundsachen werden ein Jahr im Fundbereich gesammelt und können im Rahmen der Schulbüroöffnungszeiten abgeholt werden. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach Bekanntgabe entsorgt.

Konsequenzen aus der Missachtung der Schulregeln

Für die Konsequenzen der Missachtung von Schulregeln hat die Freie Waldorfschule Konstanz einen Erziehungs- und Ordnungsrahmen ausgearbeitet, welcher in der Schulordnung ergänzt ist.

Erziehungs- und Ordnungsrahmen der Freien Waldorfschule Konstanz

Der Erziehungs- und Ordnungsrahmen dient der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Gegenständen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht, wenn pädagogische Handlungsmöglichkeiten bei Verhaltensauffälligkeiten nicht ausreichen.

Ordnungsmaßnahmen dienen in erster Linie dem Zweck, einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten, der die Erfüllung des Bildungsauftrages sachgerecht und problemlos ermöglicht.

Grundlage für den in der Schulordnung dargelegten Erziehungs- und Ordnungsrahmen bildet das Schulgesetz für Baden-Württemberg, § 90.

Der Erziehungsrahmen beinhaltet pädagogische Maßnahmen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen beim Schüler herbeizuführen. Sie sind zulässig, wenn der Schüler den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt.

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn ein Schüler Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens verletzt oder seine Pflichten grob verletzt, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, den Unterricht nachhaltig stört, die von ihm geforderten Leistungen verweigert oder Schulveranstaltungen unentschuldigt fernbleibt.

Überdies greift der Ordnungsrahmen dann, wenn Erziehungsmaßnahmen sich als wirkungslos erwiesen haben oder nicht geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen.

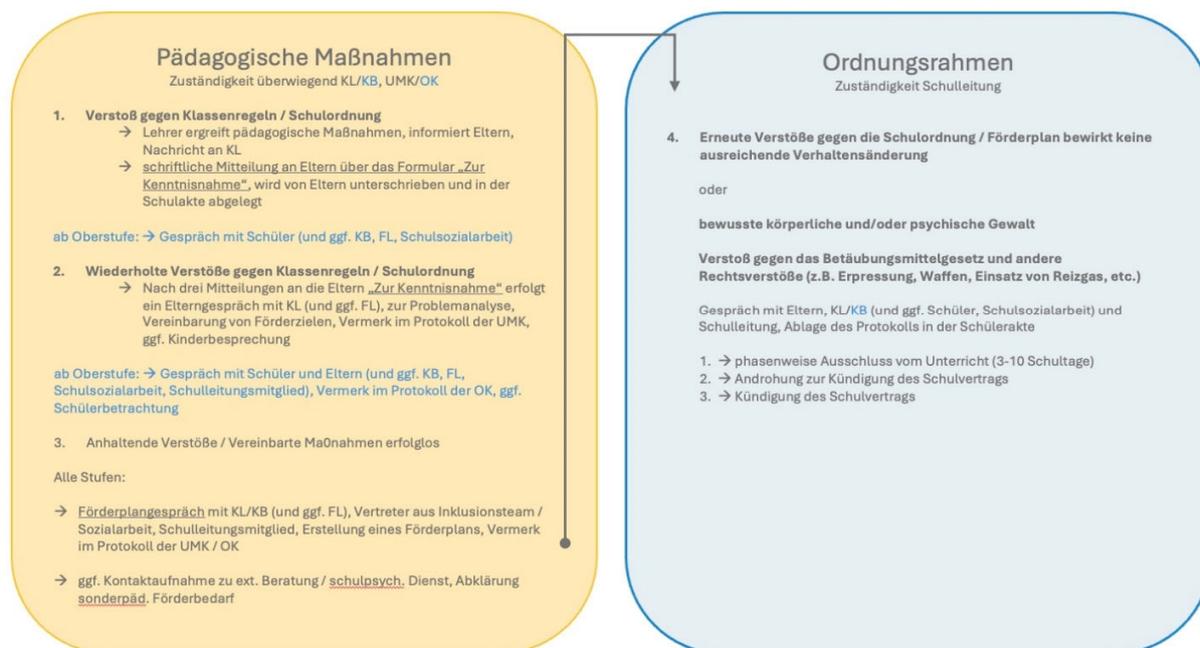
Ordnungsmaßnahmen haben eine Warnfunktion und sollen den Schüler dazu anhalten, sein Fehlverhalten einzustellen. Daher werden grundsätzlich alle Ordnungsmaßnahmen, außer dem Verweis, vor Erlass angekündigt.

Je nach Gewichtung des Verstoßes wird eine entsprechende Ordnungsmaßnahme getroffen. Bei schweren Verstößen kann dies auch direkt zur Kündigung des Schulvertrags führen.

In dringenden Fällen kann-- die Schulleitung vorläufig, bis zu einer Entscheidung über eine der vorgenannten Ordnungsmaßnahmen, einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen für die Dauer von bis zu zehn Schultagen entscheiden.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig. Die Löschung der Ordnungsmaßnahmen für einen Schüler in dessen Akte ist spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung möglich, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.

Verfahrensablauf



Schlussbestimmungen

Für jeden Schüler und auch jede Klasse kann die Schulleitung diese Schulordnung ergänzen. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Hausordnung des Trägervereins ist für den Schul- und Mittagsbetriebsbetrieb ebenso bindend. Verstöße gegen diese Schulordnung werden je nach Schwere mit Abmahnung, Suspendierung oder Schulverweis geahndet.

Die Begrifflichkeiten um Personen¹ werden als geschlechtsneutrale Begriffe verwendet.

Die Schulordnung wurde von der Schulleitung beschlossen am 20.12.2024; gültig ab: 20.12.2024

¹ KL=Klassenlehrer; KB=Klassenbetreuer; UMK=Unter- und Mittelstufenkonferenz; OK=Oberstufenkonferenz; FL=Fachlehrer